

Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Sulzbach (Taunus)“.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.045.167,53 €.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1. den Einrichtungen Wasser | 792.502,42 € |
| 2. den Einrichtungen Abwasser | 1.252.665,11 € |

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes zwei Personen, und zwar eine Erste Betriebsleiterin oder einen Ersten Betriebsleiter für kaufmännische Angelegenheiten und eine Technische Betriebsleiterin oder einen Technischen Betriebsleiter für technische Angelegenheiten. Sie führen die Bezeichnung Erste Betriebsleiterin oder Erster Betriebsleiter bzw. Technische Betriebsleiterin oder Technischer Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung im Einzelnen regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten in der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin bzw. der Erste Betriebsleiter.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes oder nach weiter gehenden Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Erste Betriebsleiterin bzw. den Ersten Betriebsleiter. Bei ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Technische Betriebsleiterin bzw. den Technischen Betriebsleiter.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:
1. innerbetrieblicher Einsatz des Personals; § 9 Abs. 3 EigBG bleibt unberührt,
 2. Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen,
 3. Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie
 4. Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert von 2,5 vom Hundert des Stammkapitals im Einzelfall.
- (2) Die Betriebsleitung kann, soweit in dieser Satzung oder im Eigenbetriebsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, insbesondere folgende Maßnahmen treffen:
1. Verträge schließen über den Bezug von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln, Fremdleistungen sowie Entsorgungsverträge,
 2. Dienstleistungsverträge schließen aus Geschäftsfeldern, die dem Betriebszweck entsprechen,
 3. Rechtsgeschäfte tätigen, wenn und soweit sie Investitionen des beschlossenen Investitionsplanes betreffen,
 4. Miet- und Pachtverträge schließen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren,
 5. Verfügungen über Vermögensgegenstände treffen, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, sofern ihr Wert im Einzelfall 2,5 vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes), es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung oder die Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 6 Satz 2 ist gegeben,
 6. Zahlungsverpflichtungen stunden, sofern ihr Wert im Einzelfall 1 vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt,
 7. auf Forderungen verzichten, sofern ihr Wert im Einzelfall 1 vom Tausend des Stammkapitals nicht übersteigt,
- Sofern nichts anderes geregelt ist, gilt für die vorstehenden Ermächtigungen, dass der Wert der Maßnahme im Einzelfall 2,5 vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigen darf.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Beratungen und Entscheidungen der Betriebskommission vor, insbesondere auch Entwürfe für die Vorlagen der Betriebskommission gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 EigBGes an die Gemeindevertretung.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Aufgaben der Gemeindevertretung richten sich nach § 5 EigBGes. Der Gemeindevertretung bleibt gemäß § 5 Satz 3 EigBGes die Entscheidung über Verfügungen über Vermögensgegenstände im Sinne von § 8 Satz 2 Nr. 2 vorbehalten, sofern ihr Wert im Einzelfall 10 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt (§ 5 Satz 2 Nr. 7 EigBGes).

§ 7 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden und
 2. drei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes, die dieser für die Dauer seiner Wahlzeit aus seinen Reihen wählt.

Die Zusammensetzung der Betriebskommission im Übrigen bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 EigBGes. Für jedes nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählende Mitglied ist im selben Wahlgang eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter zu wählen, die bzw. der es im Verbindungsfall vertritt.

- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden im Verhinderungsfall von der bzw. dem nächsten noch nicht berufenen Bewerberin bzw. Bewerber des selben Wahlvorschlags vertreten.
- (3) Die Mitglieder teilen ihre Verhinderung unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Betriebskommission mit und überlassen sämtliche Unterlagen zu der betreffenden Sitzung unverzüglich ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

Die Aufgaben der Betriebskommission richten sich nach § 7 EigBGes. Ihr wird gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 EigBGes die Entscheidung in folgenden weiteren Angelegenheiten zugewiesen.:

1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 2,5 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 EigBGes),
2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, sofern ihr Wert im Einzelfall 2,5 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes), es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung oder die Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 6 Satz 2 ist gegeben,
3. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten ab Entgeltgruppe 9 sowie der Betriebsleitung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 EigBGes),
4. Verzicht auf Forderungen, sofern ihr Wert im Einzelfall 1 vom Tausend des Stammkapitals übersteigt, und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, sofern ihr Wert im Einzelfall 1 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 10 EigBGes),
5. Entscheidung über die Aufnahme und die Bedingungen von im Vermögensplan vorgesehenen Krediten (§ 7 Abs. 3 Satz 3 EigBGes).

§ 9

Personalangelegenheiten

Die Anstellung, Einstellung, Beförderung, Umsetzung und Entlassung aller sonstigen Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 erfolgt durch die Betriebsleitung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 24. Juli 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt

Sulzbach (Taunus), den 23. September 2008


Horst Schmitt diel
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl I S. 218) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) am 10. Oktober 2013 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) der Eigenbetriebssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes zwei Personen und zwar eine Erste Betriebsleiterin oder einen Ersten Betriebsleiter für die technischen Angelegenheiten und eine Kaufmännische Betriebsleiterin oder einen Kaufmännischen Betriebsleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten. Sie führen die Bezeichnung „Erste Betriebsleiterin“ oder „Erster Betriebsleiter“ bzw. „Kaufmännische Betriebsleiterin“ oder „Kaufmännischer Betriebsleiter“.
Die Geschäftsverteilung im Einzelnen regelt eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

§ 4 (2) der Eigenbetriebssatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Erste Betriebsleiterin bzw. den Ersten Betriebsleiter. Bei Ihrer oder seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Kaufmännische Betriebsleiterin bzw. den Kaufmännischen Betriebsleiter.

Artikel 3

- (1) Diese Erste Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.
- (2) Diese Erste Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 14. Oktober 2013
Der Gemeindevorstand
In Vertretung


Martin Lissmann
Erster Beigeordneter



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 18. Oktober 2013